VERORDNUNG (EWG) Nr. 2291/87 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1987

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1870/87 des Rates über den Transfer von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle nach Italien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1870/87 des Rates vom 30. Juni 1987 über den Transfer von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der spanischen Interventionsstelle (5), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1870/87 hält die spanische Interventionsstelle 50 000 Tonnen Gerste für die italienische Interventionsstelle zur Beförderung in bestimmte Gebiete bereit. Für diese Maßnahme sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

In Sardinien ist ein Mangel an Futtergetreide feststellbar. Es sollte deshalb vorgesehen werden, daß die betreffenden Mengen in alle Hafensilos in diesem Gebiet Italiens transferiert werden.

Die italienische Interventionsstelle muß über die Lagerorte der zu transferierenden Mengen rasch unterrichtet werden. Diese Angaben wie auch die genauen Ortsangaben der Lager in Sardinien müssen der Kommission mitgeteilt werden, damit diese unter anderem die finanziellen Auswirkungen dieses Transfers abschätzen kann.

Im Hinblick auf eine möglichst wirtschaftliche Abwicklung dieser Maßnahme empfiehlt es sich, für die Beförderung der Gerste nach Sardinien ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Dieser Transfer unterliegt den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse (6) und der Verordnung (EWG) Nr. 1722/77 der Kommission vom 28. Juli 1977 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80 (8).

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1870/87 stellt die spanische Interventionsstelle der italienischen Interventionsstelle 50 000 Tonnen Gerste bereit.

(2) Die Gerste muß in Hafensilos in Sardinien transferiert werden.

(3) Die spanische und die italienische Interventionsstellen stellen vor der Verladung die Merkmale des betreffenden Erzeugnisses fest und einigen sich über Lager-, Abgangs- und Bestimmungsort, um die Beförderungskosten so niedrig wie möglich zu halten, sowie über die Zeitpunkte der Abnahme des Erzeugnisses gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1870/87. Die Listen dieser Orte sind der Kommission umgehend zu übermitteln.

Artikel 2

(1) Die italienische Interventionsstelle übernimmt die auf ein Transportmittel verladene Gerste am Lagerort der Abgangsinterventionsstelle und übernimmt von diesem Zeitpunkt ab die Haftung.

Die spanische Interventionsstelle teilt der italienischen Interventionsstelle die ausgelagerten Mengen nach Maßgabe der Auslagerung mit.

(2) Die Höhe der Kosten für die Beförderung des genannten Erzeugnisses wird von der italienischen Interventionsstelle im Ausschreibungsverfahren bestimmt. Diese Kosten umfassen:

a) die Beförderung vom Auslagerungsort bis zum Bestimmungslagerort (außer der Beladung und Entladung);

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 36.
(8) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

b) die Versicherungskosten zur Deckung des Ankaufspreises des Erzeugnisses gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.

(3) Die Ausschreibung kann sich auf eine oder mehrere Partien beziehen.

(4) Die italienische Interventionsstelle legt die Klauseln und Bedingungen für die Ausschreibung nach Maßgabe dieser Verordnung fest. Darin werden insbesondere die Stellung einer Sicherheit, welche die ordnungsgemäße Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen gewährleistet, sowie die Möglichkeit vorgesehen, die Angebote fernschriftlich vorzulegen.

Außerdem muß allen Interessenten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft gleicher Zugang und gleiche Behandlung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck teilt die italienische Interventionsstelle der Kommission nach Unterzeichnung des Ausschreibungsbeschlusses das Eröffnungsdatum der Ausschreibung mit. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unverzüglich nach ihrem Erhalt veröffentlicht. Vom Tag der Veröffentlichung an läuft eine Frist von fünf Werktagen für die Einreichung der Angebote bei der italienischen Interventionsstelle.

Die bei der italienischen Interventionsstelle einzureichenden Angebote müssen auf italienische Lira lauten.

(5) Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, der das Angebot zu den besten Bedingungen abgegeben hat.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblichen Preis- und Kostenbedingungen, so wird kein Zuschlag erteilt.

(6) Die italienische Interventionsstelle unterrichtet die Kommission über den Ablauf der Ausschreibung und teilt ihr — wie auch der spanischen Interventionsstelle — unverzüglich das Ergebnis mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident